

Öffnungszeiten des Rathauses

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstags 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Kontakt: gemeinde@guggenhausen.de; 07503-534

Über Weihnachten und Neujahr haben wir das Rathaus geschlossen (22.12.2023-05.01.2024) Ab Montag, den 08.01. 2024 sind wir auf dem Rathaus Guggenhausen wieder für Sie da.

Kriegsgräberfürsorge

Anfang November fand die im Verbandsanzeiger angekündigte Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge statt. In Guggenhausen kamen 70.00 Euro für die Erinnerungs-, Bildungs-, und Friedensarbeit der Kriegsgräberfürsorge zusammen. Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Spende. Ein herzliches Dankeschön gilt auch Carolina Schmid, die nun schon im dritten Jahr diesen Haus-zu-Haus-Gang treu und zuverlässig durchführte.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Am Montag, den 11. Dezember traf sich der Gemeinderat zu seiner letzten ordentlichen und öffentlichen Sitzung im Jahr 2023. Folgende Themen wurden beraten:

- Beteiligung von Umlandgemeinden an Schulbaukosten

Mit einem VGH-Urteil aus dem Jahr 2022 werden Gemeinden, die weiterführende Schulen betreiben, aufgefordert, diejenigen Nachbargemeinden an Schulneubaukosten zu beteiligen, die Kinder in die betreffende Schule schicken. Brisanz und Aktualität gewinnt dieses Urteil durch die gegenwärtige Verteuerung der Baukosten mit der die Förderung des Landes für den Schulneubau nicht Schritt hält. Die angespannte Haushaltslage vieler Schulträgergemeinden tut ein weiteres, denn laut kommunalem Haushaltsrecht sind sie verpflichtet, alle anderen möglichen Einkunftsquellen zu erschließen, bevor sie ihren Haushalt mit Hilfe von Krediten ausgleichen. Laut Gerichtsurteil gibt es nun drei Phasen innerhalb derer eine Zusammenwirken von Schulträgergemeinde und Umlandgemeinden hergestellt werden soll. Den ersten Schritt bildet die Freiwilligkeitsphase, innerhalb derer die Gemeinden frei verhandeln können, auf welche Art und in welcher Höhe die interkommunale Zusammenarbeit stattfinden soll. Gibt es auf dieser Stufe keine Einigung, kann es zu einer Zwischenphase kommen, in der die übergeordnete Behörde die Pflicht zur Zusammenarbeit feststellt und die Gemeinden zum Abschluss einer Vereinbarung auffordert. In der dritten Phase, der sogenannten Zwangsphase übernimmt die Rechtsaufsicht das Heft und schreibt Lösungen vor, die dann ggf. vor Gericht anzufechten sind.

Wilhelmsdorf hat in den letzten Jahren Gymnasium und Realschule teilweise neu gebaut und kam nun auf die Umlandgemeinden zu, um mit diesen über eine mögliche finanzielle Zusammenarbeit ins Gespräch zu kommen. Beim Treffen am 7. Dezember 2023 wurde von den Verantwortlichen in Wilhelmsdorf deutlich gemacht:

- Dass die gedeihliche und gute kommunale Zusammenarbeit erste Priorität haben soll
- Dass Wilhelmsdorf diesen Weg nicht leichtfertig geht und dies bei Planungs- und Baubeginn in 2015 nicht vorhergesehen hat.
- Dass die Neubauten sehr wirtschaftlich geplant und gebaut wurden.
- Dass die Schülerinnen und Schüler in Gymnasium und Realschule zu 76% aus den Umlandgemeinden und zu 24% aus Wilhelmsdorf selbst kommen.

Diese Vorinformationen bildeten eine gute Grundlage für die Auseinandersetzung um eine mögliche Beteiligung. In der Tendenz konnte sich die Mehrheit der Umlandgemeinden mit Wilhelmsdorf darauf einigen, eine einvernehmliche Lösung in der sogenannten Freiwilligkeitsphase anzustreben, auch, um hohe Verfahrenskosten

zu vermeiden. Verhandlungsgegenstand ist vor allem der Anteil der Kosten, der als Standortvorteil für die Standortgemeinde angenommen wird. Dieser kann sich laut Gerichtsurteil in einer Spanne zwischen 5% und 15% bewegen, ist jedoch in der Freiwilligkeitsphase frei verhandelbar und kann auch oberhalb von 15% angesetzt werden. Weitere Schritte im neuen Jahr werden jetzt darin bestehen, dass Wilhelmsdorf nach einem noch offenen Rechtsstreit um einen möglichen höheren Förderbetrag die fragliche Summe festlegt, die verteilt werden soll, dass der Gemeinderat in Wilhelmsdorf über die Ergebnisse des ersten Treffens unterrichtet wird und auf dieser Basis eine förmliche Einladung zur Zusammenarbeit an die Umlandgemeinden formuliert. Die Umlandgemeinden müssen dann ihrerseits in einem Gemeinderatsbeschluss diese Einladung annehmen. Für Guggenhausen sieht es im Moment so aus, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den letzten fünf Jahren Realschule und Gymnasium besuchten, unter der Aufgreifschwelle von fünf liegt und damit eine finanzielle Beteiligung nicht zum Tragen kommt. Allerdings kann sich dies in den kommenden Jahren verändern, so dass die grundsätzliche Teilnahme an einer Vereinbarung sinnvoll erscheint.

- Uferbefestigung Weihergraben

Viele der Uferverbauungen des Weihergrabens zwischen Weiher und Kreisstraße sind morsch und hinterspült. Dadurch kommt es zur Gefahr der Verstopfung des Straßendurchgangs bei starker Strömung und zum möglichen stärkeren Flächen-Abtrag an Flstück 5, direkt vor der Unterführung des Grabens. Die Situation wurde in den letzten Wochen mit GR Schmid (Bauhof), H. Ruff (Anlieger), Herrn Albrecht Trautmann (ehemals Seenprogramm) und Herrn Egler (Tiefbauer), besichtigt und notwendige und mögliche Maßnahmen besprochen. Als Ergebnis dieser Beratungen wurden folgende Maßnahmen definiert

- Rückbau der bisherigen Uferverbauungen
- Sicherung der gefährdeten Uferstellen z.T. durch Ufersteine, z.T. durch Anpflanzen von Gehölzen (Erlen)

Für diese Maßnahmen werden in der Folge Angebote eingeholt. Sind sie im Kostenumfang und im Umfang möglicher Eigenleistungen klar bestimmt, wird mit den Anliegern gemeinsam über die Aufteilung gesprochen.

- Verschiedenes
Reparatur Straßenlampen in Guggenhausen

Im Gespräch mit der Elektrofirma gibt es die Bereitschaft, die 19 neu eingebauten LED-Lampen, die durch Feuchtigkeitseintrag z.T. schon ausgefallen sind und die möglicherweise durch die lange Zeit der Feuchtigkeit in den Lampen nach und nach ausfallen, zu ersetzen. Dazu gibt es Kontakt mit der Haftpflichtversicherung des Unternehmens.

- Dienstbarkeit für Abfischeinrichtung

Den Betreibern der Abfischeinrichtung im Weihergraben wurde von der Gemeinde eine Gestattung für das Betreiben dieser Einrichtungen erteilt.

- Verbandsversammlung Wasserzweckverband Hundsriicken

Der Vorsitzende berichtete von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes. Wichtig ist der Eindruck, dass die Leitungsinfrastruktur in den letzten Jahren systematisch ertüchtigt wurde und auch im laufenden Betrieb fachgerecht erhalten wird. Große Rohrbrüche und Wasserverluste tauchten im vergangenen Jahr nicht auf. Der voraussichtliche ungefähre Wasserverbrauch in Guggenhausen liegt in 2024 bei ca. 6.000 m³. Dazu kommt noch der Verbrauch im Ortsteil Egg, dessen Wasserversorgung über Ebenweiler bewerkstelligt wird. Die voraussichtliche Umlage des Zweckverbandes für Guggenhausen liegt in 2024 bei ca. 7.000-8.000 €, Diese werden über die Wassergebühren wieder vereinnahmt.

- Flächentausch Spielplatz am Rathaus

Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, den vom Gemeinderat im Juli dieses Jahres gebilligten Flächentausch der Flurstücke 299 und 295 zu vollziehen. Der Vorsitzende wird mit dem Vermessungsbüro Kontakt aufnehmen.

Problemstoffsammlungen 2024 und Abfallkalender

Die Problemstoffsammlungen finden an verschiedenen Orten des Landkreises auch 2024 in unregelmäßigen Abständen statt. Für Guggenhausen interessant sind die Standorte Altshausen, Königseggwald und Wilhelmsdorf. Holen Sie sich im Rathaus den Flyer mit den entsprechenden Terminen, finden Sie diese auf Ihrer Abfall-App oder im Internet unter www.rv.de.

Unter dieser Internetadresse und dem Stichwort finden Sie auch ihren Abfallkalender, den Sie sich dann ausdrucken können. Sollten Sie Schwierigkeiten damit haben, kommen Sie gerne aufs Rathaus, um sich dort Ihren Abfallkalender ausdrucken zu lassen.

Abwasserzweckverband Ostrachtal – Änderungen der Satzungen

Bei der letzten Sitzung des Abwasserzweckverbandes wurde mit der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen die Höhe der Entsorgungskosten neu bestimmt. In der allgemeinen Verbandssatzung wurde festgelegt, dass Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und des Handelsgesetzbuches durchgeführt werden. Die beiden Satzungsbeschlüsse finden Sie im allgemeinen Teil des Verbandsanzeigers Nr. 49.

Vereine landwirtschaftlicher Fachbildung veranstalten Comedy-Abend mit Wolfgang Heyer und Barny Bitterwolf

am 24. Januar 2024 in Ziegelbach

Die gemeinsame Unterhaltungsveranstaltung der VLF Ravensburg-Waldsee und Leutkirch-Wangen findet am Mittwoch, 24. Januar 2024 um 20 Uhr im Dorfstadel in Ziegelbach statt. In dem urigen Rahmen des Dorfstadels werden das Duo Wolfgang Heyer und Barny Bitterwolf ihr Programm „Let's schwätz schwäbisch – Schwabenpower im Doppelpack“ zum Besten geben.

Dabei greifen die beiden Künstler tief in die Kiste ihres sprachlichen und musikalischen Repertoires. Karten für die Veranstaltung gibt es bei den Niederlassungen der BAG in Gossetsweiler, Bad Waldsee und Bad Wurzach im Vorverkauf für 12 Euro. An der Abendkasse kosten die Karten 14 Euro. Alle Freunde der Schwäbischen Kleinkunst sind herzlich eingeladen.

Voranzeige – Propellerfestival für ehrenamtlich tätige Jugendliche und junge Erwachsene

Die katholischen Jugendreferate in Allgäu-Oberschwaben und Friedrichshafen werden am 15./16. Juni 2024 zum dritten Mal in Folge das sogenannte Propellerfestival durchführen. Es handelt sich hierbei um ein Festival für Jugendliche und junge Erwachsene, die sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren. Auf Youtube gibt es die Aftermovies der letzten beiden Jahre.

2022: <https://www.youtube.com/watch?v=rZyNLuZHidw>

2023: https://www.youtube.com/watch?v=_RdCjN0euBw

Hier unser Kontakt: jugendreferat-rv@bdkj-bja.drs.de

Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Guggenhausen für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer ab 2011 festgesetzt auf

- 350 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Sollten die Grundsteuerhebesätze 2024 geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Änderungsbescheide erteilt.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die

Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheide vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Bei Steuerpflichtigen, die dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen bzw. der jeweiligen Gemeinde eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge vom jeweiligen Bankkonto eingezogen.

Eine Teilnahme am Einzugsverfahren ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen bzw. bei der zuständigen Gemeinde möglich.

Für Schuldner, die Gebrauch von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Ebersbacher Straße 4, 88361 Altshausen einzulegen.

Altshausen, den 11.12.2023

Gemeindeverwaltungsverband Altshausen